



BUSINESS SEATS Eintracht Frankfurt U21

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN HOSPITALITY

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Hospitality (AGB-Hospitality) gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Abschluss eines Hospitality-Vertrages mit Hospitality-Rechten und -Leistungen der Eintracht Frankfurt Fußball AG, Im Herzen von Europa 1, 60528 Frankfurt/Main („Eintracht Frankfurt“), insbesondere für den Besuch von nach diesen AGB-Hospitality beschriebenen Veranstaltungen sowie den Zutritt und Aufenthalt im Sportpark Dreieich, Am Bürgeracker 24, 63303 Dreieich, mit dem Business Seat Partner („Kunde“) entsteht („Hospitality-Vertrag“).

I. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Dem Kunden werden die im Hospitality-Vertrag im Detail beschriebenen Rechte und Leistungen eingeräumt.
2. Für andere als die nach dem Hospitality-Vertrag umfassten Veranstaltungen im Sportpark Dreieich (z.B. Fußball, Konzerte, Festivals, Messen, Infoveranstaltungen, etc.) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die im Hospitality-Vertrag beschriebenen Rechte und Leistungen.
3. Die vom Kunden mit Abschluss des Hospitality-Vertrages erworbenen Rechte und Leistungen werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses, stets für der in der Buchung aufgeführten Mindestlaufzeit erbracht.
4. Sofern in diesem Hospitality-Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haben Zahlungen nach diesem Hospitality-Vertrag, die nicht durch den Kunden vorgenommen werden, sondern durch Dritte, keine schuldbefreiende Wirkung.

Die Nichtinanspruchnahme einzelner oder aller erworbenen Rechte und/ oder Leistungen durch den Kunden berührt den Vergütungsanspruch von Eintracht Frankfurt nicht, soweit die Nichtinanspruchnahme auf einem Umstand beruht, der dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzurechnen ist.

II. ANGEBOTSBEFRISTUNG, VERLÄNGERUNG, KÜNDIGUNG

1. Der Abschluss des Hospitality-Vertrags erfolgt auf der Webseite von Eintracht Frankfurt bzw. auf einer Landingpage (gemeinsam „Website“ genannt), die über einen Link zu erreichen ist, der mittels E-Mail an den Kunden von Eintracht Frankfurt verschickt wurde. Die Darbietung der Tickets für das VIP-Angebot Eintracht Frankfurt U21den auf der Webseite stellt kein verbindliches Angebot von Eintracht Frankfurt zum Abschluss eines Kaufvertrags dar, sondern eine Einladung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Hierfür gibt der Kunde durch Tätigung der erforderlichen Angaben während des Bestellprozesses und Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Webseite dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit Eintracht Frankfurt ab („Angebot über den Ticketkauf“). Bis zur Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Webseite dafür vorgesehenen Online-Befehl, kann der Kunde seine Bestellung jederzeit abbrechen oder verändern, indem der Kunde die Bestellung abbricht, die Tickets aus dem Warenkorb löscht, die Navigationsfunktion seines Browsers verwendet, oder das Browser-Fenster schließt. Eintracht Frankfurt bestätigt dem Kunden den Eingang des Angebotes über den Ticketkauf, indem sie eine E-Mail an die vom Kunden im Kundenkonto hinterlegte oder Eintracht Frankfurt bei Bestellung vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet („Bestellbestätigung“). Die Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots über den Ticketkauf durch Eintracht Frankfurt dar. Die Annahme durch Eintracht Frankfurt steht insbesondere unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit Versand (ggf. elektronischem Versand eines Mobile Tickets zum Abruf auf einem Smartphone oder eines Print@Home-Tickets als PDF mit Barcode) bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 6), kommt der Vertrag zwischen Eintracht Frankfurt und dem Kunden zustande. Zum Zeitpunkt des Versands der Tickets erhält der Kunde eine Versandbestätigung.
2. Beide Parteien sind zur ordentlichen Kündigung des Hospitality-Vertrages mit Wirkung zum 30.06. der jeweils laufenden Saison berechtigt. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 31.03. des entsprechenden Jahres zu erklären.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Hospitality-Vertrages bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Eintracht Frankfurt liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die vollständige Vergütung oder vereinbarte Teilzahlungen nicht zum Fälligkeitszeitpunkt und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, gezahlt hat.



4. Sollte die u21-Mannschaft von Eintracht Frankfurt nicht mehr am Spielbetrieb der Hessenliga teilnehmen, so endet dieser Vertrag automatisch und ohne, dass es einer Erklärung einer der Parteien bedarf, zum Ende der letzten vertragsgegenständlichen Saison in der die u21-Mannschaft von Eintracht Frankfurt am Spielbetrieb der Hessenliga teilgenommen hat.
5. Im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Hospitality-Vertrages werden bis dahin überlassene und betroffene Tickets und ggfls. Parkscheine unverzüglich gesperrt und verlieren Ihre Gültigkeit.
6. Dem Kunden ist bekannt, dass der Hessische Fußball-Verband e.V. („hfv“) und der Deutsche Fußball Bund e.V. („DFB“) die Festlegung der Veranstaltungstermine auf einen konkreten Wochentag regelmäßig kurzfristig durchführt. Die Parteien sind sich einig, dass eine für den Kunden möglicherweise nachteilige Terminfestlegung weder ein Kündigungs-, noch ein Rücktritts-, noch ein Minderungsrecht auf Seiten des Kunden begründet.

III. WEITERGABE VON LEISTUNGEN, VERTRAGSANPASSUNGEN, UMSETZUNG, INHALT VON WERBELEISTUNGEN, HAFTUNG

1. Die im Hospitality-Vertrag geregelten Tickets und Parkberechtigungen erhält der Kunde ausschließlich zur eigenen Nutzung bzw. zur unentgeltlichen, nichtkommerziellen Weitergabe an seine Mitarbeiter, Kunden und/ oder Gäste. Jegliche Form der Verwendung der Tickets und Parkberechtigungen im Rahmen von Versteigerungen, Verlosungen, Gewinnspielen und/ oder öffentlichkeitswirksamen Angeboten ist unzulässig. Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, ist Eintracht Frankfurt berechtigt, den infolgedessen unberechtigten Personen den Zutritt zum Stadion zu verweigern und/ oder den vorliegenden Hospitality-Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Eintracht Frankfurt bleiben unberührt.
2. Eine vorübergehende oder dauerhafte Änderung des Hospitalitykonzeptes (z.B. Änderung der Platzierung, Umgestaltung von VIP- und Business Bereichen) und der damit verbundenen Darstellungsleistungen (z.B. Unternehmensdarstellung auf Spielfeld-Banden) im Sportpark Dreieich steht Eintracht Frankfurt jederzeit frei. Eintracht Frankfurt ist daher berechtigt, die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Rechte und Leistungen anzupassen, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar und angemessen und die Änderung sachlich gerechtfertigt ist. Den vorstehenden Kriterien entspricht eine Anpassung insbesondere dann, wenn eine Leistung aufgrund einer generellen Modernisierung und/ oder Anpassung der VIP- und Business Bereiche an marktübliche Standards gar nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vereinbarten Art umgesetzt, jedoch durch eine mindestens vergleichbare Leistung ersetzt wird. Jede Änderung ist dem Kunden schriftlich (E-Mail ausreichend) vorab mitzuteilen.
3. Voraussetzung für die Umsetzung von im Rahmen dieses Hospitality-Vertrages eingeräumten vertragsgegenständlichen werblichen Darstellungen des Kunden und die dafür erforderliche Produktion der Werbemittel durch Eintracht Frankfurt ist die rechtzeitige Übersendung (bis spätestens 30 Werktage vor dem ersten vertragsgegenständlichen Heimspiel) des Unternehmenslogos des Kunden als qualitativ hochwertige Vektorgrafik (z.B. als eps- oder tif- Datei) an hospitality@eintrachtfrankfurt.de.
4. Der Kunde garantiert die rechtliche Unbedenklichkeit seiner unter diesem Hospitality-Vertrag verbreiteten werblichen Darstellungen und stellt Eintracht Frankfurt, seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen insoweit von allen Schäden und/ oder Ansprüchen Dritter aufgrund und/ oder im Zusammenhang mit seinen werblichen Darstellungen frei (inklusive der Kosten einer etwaig erforderlichen Rechtsverteidigung). Eine Übertragung der werblichen Darstellungsrechte ist ausgeschlossen.
5. Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenständen im Business Bereich des Sportpark Dreieich hat der Kunde Eintracht Frankfurt unverzüglich, spätestens binnen einer Stunde nach Kenntnis mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung wird vermutet, dass die Beschädigung vom Kunden zu vertreten ist, es sei denn, der Schaden war nicht erkennbar.
6. Jegliche Haftung von Eintracht Frankfurt für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von vom Kunden im Business Bereich des Sportpark Dreieich eingebrachtes Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenständen oder von sonstigen mitgebrachten und/ oder dort belassenen Sachen ist ausgeschlossen, es sei denn, Eintracht Frankfurt bzw. deren gesetzlicher Vertreter und/ oder Erfüllungsgehilfe hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt. Die Haftung von Eintracht Frankfurt für in den Business Bereich mitgebrachte und dort belassene Sachen infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist – soweit es sich nicht um vertragstypische und/ oder vorhersehbare Schäden handelt der – Höhe nach auf einen Gesamtwert von € 1.000,- je Schadensfall begrenzt. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die die Durchführung des Abonnement-Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertraut oder vertrauen darf.
7. Für etwaige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der nach Ziffer 2 des Hospitality-Vertrages eingeräumten Parkberechtigung(en) gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Teil A Ziffer III 6 zugunsten von Eintracht Frankfurt



entsprechend. Die Haftungshöchstgrenze für Schäden infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – soweit es sich nicht um vertragstypische und/ oder vorhersehbare Schäden handelt – beträgt € 2.000,-. Der Kunde ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich vor Verlassen des VIP-Parkplatzes anzuzeigen. Das Abstellen des Fahrzeugs auf dem VIP-Parkplatz erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Eine Be- und Überwachung des VIP-Parkplatzes erfolgt nicht. Eintracht Frankfurt übernimmt keine Obhutspflichten. Die Haftung für Personenschäden bleibt von vorstehender Teil A Ziffer III 6 und dieser Ziffer 7 unberührt.

8. Soweit vertragliche Rechte oder Leistungen dadurch beeinträchtigt sind, dass Veranstaltungen ersatzlos abgesagt oder unter Zuschauerbeschränkungen durchgeführt werden, weil eine Pandemie, eine Epidemie oder eine vergleichbare Gefährdungslage gegeben ist, gleichgültig ob wegen behördlicher Anordnung oder als Vorsichtsmaßnahme beschlossen durch die verantwortlichen Veranstalter, ist Eintracht Frankfurt berechtigt, die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Rechte und Leistungen anzupassen, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar und die Änderung sachlich gerechtfertigt ist.
9. Den vorstehenden Kriterien entspricht eine Anpassung insbesondere dann, wenn ein Recht oder eine Leistung aufgrund vorgenannter Gefährdungslagen gar nicht oder nicht in der ursprünglich vereinbarten Art umgesetzt, jedoch durch mindestens ein vergleichbares Recht oder eine vergleichbare Leistung ersetzt bzw. nur zum Teil erbracht wird (z.B. Plätze in einer anderen als der gebuchten Kategorie unter Erstattung der Preisdifferenz oder verringerte Anzahl an Plätzen und entsprechende Erstattung der nicht erbrachten Leistungen). Jede Änderung ist dem Kunden schriftlich (E-Mail ausreichend) vorab mitzuteilen. Beachte hierzu auch Teil A Ziffer III Nr. 2 der AGB Hospitality.

IV. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND -NUTZUNG

1. Die Parteien werden gegenüber Dritten über die Bedingungen dieses Hospitality-Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen auch über dessen Ende hinaus Stillschweigen bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht. Etwaige Presse- und/ oder werbliche Aktivitäten bezüglich dieser Kooperation bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Eintracht Frankfurt.

Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung bzw. den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können Eintracht Frankfurt und der Hessische Fußball-Verband e.V. (hfv), der Deutsche Fußball Bund e.V. (DFB) oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Kunden als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch Eintracht Frankfurt sowie den jeweils zuständigen Verband und den mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

2. Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen von Eintracht Frankfurt (siehe Ziffer 10 der ATGB, Verweis in Teil A Ziffer IV 2, dieser AGB-Hospitality) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFB e.V. auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/>, verwiesen. Auch diese sind nicht Vertragsbestandteil.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung auf <https://www.eintracht.de/datenschutz/>. Diese ist jedoch nicht Vertragsbestandteil.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND

1. Behördliche angeordnete oder gesetzliche vorgeschriebene Voraussetzungen zur Nutzung der Rechte und Leistungen aus dem Hospitality-Vertrag, wie beispielsweise das Tragen einer Maske, der Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung oder sonstiger vergleichbarer Auflagen, stellen keine Leistungsbeschränkung dar und begründen daher keinen Anspruch auf Minderung, Rücktritt und/ oder Schadensersatz des Kunden und berechtigen auch nicht zur Kündigung durch den Kunden.
2. Neben diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die dem Kunden nach Ziffer 2 des Hospitality-Vertrages eingeräumten Rechte und Leistungen weiterhin die Stadionordnung des Sportpark Dreieich und ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tickets“ (ATGB), welche auf der Homepage von Eintracht Frankfurt (www.eintracht.de) eingesehen oder auf Anfrage auch kostenlos an den Kunden übersandt werden können. Sollten einzelne dieser zusätzlichen Bestimmungen den Regelungen dieses Hospitality-Vertrages widersprechen, finden insoweit vorrangig die Regelungen des vorliegenden Hospitality-Vertrages Anwendung.
3. Eintracht Frankfurt ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/ oder der Gesetzeslage und/ oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und/ oder



die jeweils gültige Preisliste von Eintracht Frankfurt mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ergänzen und/ oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – in Textform per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungen und/ oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt Eintracht Frankfurt hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Teil A Ziffer V 7 dieser AGB-Hospitality genannte Kontaktadresse zu richten.

4. Eintracht Frankfurt ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ohne Zustimmung des Kunden zu übertragen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder im Fall einer regelungsbedürftigen Lücke, hat der Vertrag im Übrigen Bestand. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, anstelle der unwirksamen oder fehlenden diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
6. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB-Hospitality und/ oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser AGB-Hospitality ergeben, ist der Sitz von Eintracht Frankfurt, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.
7. Anfragen sind an folgende Kontaktadresse zu stellen:

Eintracht Frankfurt Fußball AG
Im Herzen von Europa 1
60528 Frankfurt am Main
hospitality@eintrachtfrankfurt.de
gebührenfreie Service-Tel.:
+49 (0) 800 - 743-1899 (SGE-1899).